

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 45 (1938)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wäsche- und Bekleidungsindustrie selbst haben zumeist befriedigende oder reichliche Aufträge. Die Zellwoll- und Kunstseidenindustrie aber als Spinnstofferzeuger ist nach wie vor hoch beschäftigt. Im Rahmen der Rohstoff- und Garnversorgung ist nirgends eine nennenswerte Lücke der wirtschaftlichen Betätigung zu finden, soweit eben nicht verein-

zelt natürliche Kräfte (Mode, Jahreszeit) oder (in betonten Ausfuhrzweigen) außenwirtschaftliche Hemmungen am Werke sind. Die im Vollbetrieb stehende deutsche Spinnstoffwirtschaft hat nach der erfolgreichen Bezugung so mancher Schwierigkeiten allen Grund, mit Vertrauen in die Zukunft zu blicken.

Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten neun Monaten 1938:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Sept. 1938	9,286	22,993	1,568	4,520
Januar-Sept. 1937	11,675	27,765	1,486	4,353

EINFUHR:

Januar-Sept. 1938	7,705	14,138	410	1,134
Januar-Sept. 1937	10,322	17,486	326	826

2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:

Juli	542	1,386	133	406
August	517	1,591	154	412
September	482	1,386	168	497
III. Vierteljahr	1,541	4,163	435	1,315
II. Vierteljahr	1,387	3,789	397	1,244
I. Vierteljahr	1,618	4,480	373	1,244
Januar-Sept. 1938	4,546	12,432	1,205	3,803
Januar-Sept. 1937	4,192	13,160	1,209	3,950

EINFUHR:

Juli	184	484	7	39
August	183	497	7	36
September	222	627	9	45
III. Vierteljahr	589	1,608	23	120
II. Vierteljahr	423	1,303	20	114
I. Vierteljahr	576	1,855	22	119
Januar-Sept. 1938	1,588	4,766	65	355
Januar-Sept. 1937	1,790	5,033	60	325

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den ersten acht Monaten Januar—August:

Seidene Gewebe:	1938		1937	
	sq. yards	sq. yards	sq. yards	sq. yards
aus Japan	5 442 534		4 926 377	
„ Frankreich	3 611 012		3 311 080	
„ der Schweiz	769 949		1 042 944	
„ anderen Ländern	652 903		816 139	
Zusammen	10 476 398		10 096 540	
Seidene Mischgewebe:				
aus Frankreich	352 534		458 453	
„ Italien	249 329		383 450	
„ der Schweiz	122 440		127 815	
„ anderen Ländern	687 007		1 159 896	
Zusammen	1 411 310		2 129 594	
Rayon-Gewebe:				
aus Deutschland	2 602 367		3 964 483	
„ Frankreich	1 118 411		693 757	
„ der Schweiz	929 521		909 057	
„ anderen Ländern	4 245 510		5 251 074	
Zusammen	8 895 609		10 818 331	
Rayon-Mischgewebe:				
aus Deutschland	921 526		283 412	
„ Frankreich	997 152		504 549	
„ anderen Ländern	1 545 945		1 892 646	
Zusammen	3 464 623		2 680 607	

Konditionierung von Wollgarnen. — Der Verein Schweizerischer Wollindustrieller hat gemeinsam mit der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt St. Gallen eine „Regelung betr. Wollkonditionierung, Garnnummer-Bestimmung und Toleranzen“ ausgearbeitet. Die Schrift kann zum Preis von 80 Rappen je Exemplar vom Sekretariat des Vereins Schweizer Wollindustrieller, Zürich 1, Bahnhofstraße 32, bezogen werden.

In dieser Beziehung sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich für die Ausführung der in dieser Regelung vorgesehenen Untersuchungen zuständig ist. Während für Proben zu Kontrollzwecken in den meisten Fällen das gewöhnliche Nummermittel genügt und das konditionierte Mittel nicht verlangt wird, sollte in Streitfällen die Anstalt immer auch mit der Feststellung der konditionierten Nummer beauftragt werden.

Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. — Im Jahresbericht 1937 der schweizerischen Handelsstatistik wird der Zollertrag aus der Einfuhr von seidenen und Rayongeweben der Pos. 447/448 für das Jahr 1937 mit 1,4 Millionen angegeben, gegen 1,2 Millionen im Jahr 1936 und 1,3 Millionen im Jahr 1935. Demnach hätte sich bei einer Gesamteinfuhr im Wert von rund 6,8 Millionen Franken, die durchschnittliche Zollbelastung der Seiden- und Rayongewebe auf rund 20% belaufen, ein Verhältnis, das angesichts der Zollsätze der anderen Länder als bescheiden betrachtet werden kann.

Die Kategorie der Spinn- und Flechtstoffe und der Konfektion hat im Jahr 1937 einen Gesamtzollertrag von 17,4 Millionen Franken abgeworfen. Den größten Posten liefert die Position der wollenen Kleiderstoffe mit 3,1 Millionen Franken.

Belgien. Änderung der Seidenzölle. — Durch eine königliche Verfügung vom 9. September 1938, die jedoch erst am 25. gleichen Monats veröffentlicht wurde, haben die Zölle für Krepp und andere seidene Gewebe der belgischen T.-No. 501 und ex 511 verschiedene Änderungen erfahren. Die betreffenden Positionen lauten nunmehr wie folgt:

T. No.	Neuer Zoll	Bisheriger Zoll
501 Krepp:		
a) ganz aus Naturseide:		
1. in Kette und Schuß aus stark gezwirnten Fäden:		
A. bedruckt:		
I. bis 5 Farben	58.—	70.—
II. mehr als 5 Farben	48.—	70.—
B. andere:		
I. gemustert, auf Jacquard-Stühlen hergestellt oder mit 24 und mehr Litzen gewoben:		
a) roh	53.—	63.—
b) andere	60.—	70.—
II. nicht anderweit genannt:		
a) roh	84.—	63.—
b) andere	93.—	70.—
2. andere:		
A. bedruckt, je Quadratmeter wiegend:		
I. weniger als 50 g	58.—	43.—
II. 50 g und mehr	48.—	43.—
B. nicht anderweit genannt, je Quadratmeter wiegend:		
I. weniger als 60 g:		
a) roh	84.—	63.—
b) andere	93.—	70.—
II. 60 bis und mit 89 g:		
a) roh	62.—	48.—
b) andere	67.—	53.—
III. 90 g und mehr:		
a) roh	50.—	39.—
b) andere	55.—	43.—

T. No.		Neuer Zoll belg. Fr. je 1 kg	Bisheriger Zoll je 1 kg
b) aus Naturseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen:			
1. roh	53.—	45.—	
2. andere	58.—	50.—	
ex 511 Andere Gewebe (als Krepp), anderweit nicht genannt:			
a) aus Naturseide, je Quadratmeter wiegend:			
1. weniger als 35 g:			
A. roh	80.—	68.—	
B. andere	90.—	75.50	
2. 35 g und mehr:			
A. roh	44.—	37.—	
B. andere:			
I. Gewebe ausschließlich zur Herstellung von Krawatten bestimmt	30.—	30.—	
II. andere, nicht unter I. genannt	50.—	41.50	
b) aus Naturseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen:			
1. roh	32.—	27.—	
2. andere	36.—	30.—	

Die neuen Zölle sind am 26. September 1938 in Kraft getreten. — Die Verfügung vom 9. September bringt insbesondere in Bezug auf die bedruckten und die gemusterten Gewebe einen, dem bisherigen gegenüber abweichenden Wortlaut, sodaß der Vergleich der alten und neuen Ansätze unter diesem Vorbehalt aufgestellt wird.

Jugoslawien. Kontingentierung der Ausfuhr. — Im schweizerisch-jugoslawischen Abkommen vom 27. Juni 1938, das am 1. August in Kraft trat, ist die freie Ausfuhrmöglichkeit im Rahmen eines Gesamt-Landeskontingentes gewährleistet; demgemäß kamen die von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft für die Ausfuhr von Seiden und von seidenen und kunstseidenen Geweben ausgestellten Kontingentszertifikate in Wegfall. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Neuregelung sich nicht aufrecht erhalten ließ, da die für die Bezahlung der schweizerischen Ausfuhr erforderlichen jugoslawischen Gegenposten fehlten. Die jugoslawischen Behörden haben denn auch die Einfuhr von 39 Warenpositionen mit Wirkung ab 1. Oktober einer Beschränkung unterworfen und die Schweiz hat nunmehr zu gleichen Maßnahmen gegriffen und mit rückwirkender Kraft, d.h. ebenfalls ab 1. Oktober 1938 die gesamte Ausfuhr nach Jugoslawien von der Beibringung von Kontingents-Zertifikaten abhängig gemacht. Für die Bemessung der Kontingente gilt die durchschnittliche Ausfuhr in den drei Jahren 1935, 1936 und 1937.

Mit der Erteilung der Kontingents-Zertifikate für Grègen, gezwirnte Seiden, gefärbte Seiden, Nähseiden, seidene und Rayongewebe aller Art, Seidenbeuteltuch, Decken und Posamentierwaren ist wiederum die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft betraut worden.

Mexiko. Zolltarifänderungen. — Mit Wirkung ab 27. August 1938 sind für eine große Zahl von Erzeugnissen Zolltarifänderungen, meist im Sinne einer Ermäßigung, verfügt worden. Für *kunstseide* und *Mischgewebe* kommen im wesentlichen folgende neuen Ansätze in Frage:

T. No.	je kg brutto in mex. \$	Zoll ab 27. Aug. 1938	früherer Zoll
44.40 Gewebe aus Kunstseide, auch bestickt, mit Ausnahme von Seide, im Gewicht bis zu 50 g auf 1 m ²	17.—	20.—	
44.41 desgl., im Gewicht von 51 bis 150 g je m ²	16.—	18.—	
44.42 desgl., im Gewicht von mehr als 150 g je m ²	15.—	17.—	
44.43 Gewebe aus Kunstseide, mit Seide bestickt	17.—	20.—	
44.60 Gewebe aus Kunstseide, mit Beimischung von unedlem Metall oder Perlen	20.—	20.—	
44.61 Gewebe aus Kunstseide, mit Beimischung von Edelmetall oder Perlen	20.—	20.—	
44.812 Chenillestoffe aus Kunstseide, auch mit anderen Spinnstoffen, Seide ausgeschlossen, gemischt	9.—	14.—	

Schutz des Wortes „Seide“ in Brasilien. — Nachdem schon vor längerer Zeit gemeldet worden war, daß auch Brasilien ein Gesetz zum Schutze des Wortes „Seide“ erlassen werde, ist dieses nunmehr erschienen und wird am 19. März 1939 in Kraft treten. Die Ausführungsbestimmungen halten sich im wesentlichen an die entsprechenden italienischen Vorschriften. Ein Unterschied besteht jedoch darin, daß unerschwerete Seide als „reine Seide“ bezeichnet werden muß, während innerhalb bestimmter Grenzen erschwerete Seide nur als „Seide“ kennlich gemacht werden darf. Im übrigen müssen sämtliche Spinnstoffe, Gewebe und Waren, die mit der Seide verwechselt werden könnten, ausdrücklich unter dem Namen ausgeboten und verkauft werden, der ihre Eigenart kennzeichnet.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat August:

	1938 kg	1937 kg	Jan.-Aug. 1938 kg
Mailand	134 625	78 570	2 294 700
Lyon	130 947	133 558	1 129 411
Zürich	15 534	9 271	118 683
Basel	—	—	—
St. Etienne	3 897	3 605	37 417
Turin	1 607	4 080	48 320
Como	4 143	2 751	61 863
Vicenza	211	—	251 310

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat September:

	1938 kg	1937 kg	Jan.-Sept. 1938 kg
Mailand	169 995	178 230	2 464 695
Lyon	150 682	157 601	1 280 093
Zürich	17 088	19 939	155 771
Basel	6 004	12 675	20 898
St. Etienne	—	6 440	—
Turin	4 852	10 417	53 172
Como	5 949	11 798	67 812
Vicenza	2 706	795	254 016

Schweiz

Betriebseinstellung. Ende Oktober wurde der Betrieb der Spinnerei und Weberei Luchsingen endgültig eingestellt. Das Geschäft wurde Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts gegründet und beschäftigte in den letzten Zeiten seiner besten Prosperität 220 Arbeiter, in den letzten Jahren noch etwa 80. Die allgemeine Krise, sowie der im letzten Jahr erfolgte Tod des Inhabers, J. Jenny-Luchsinger, sind die Ursachen der Schließung, die von der Gemeinde Luchsingen als schwerer Schlag empfunden wird.

Die Handmaschinenstickerei ist der älteste Zweig der schweizerischen Maschinenstickerei. Vor mehr als hundert Jahren begannen die ersten Versuche, mit der Handmaschine Stickereien herzustellen. In der Folge entstand eine gewaltige Zahl von Handstickmaschinen, die über die ganze Ostschweiz verstreut waren. Dieser Industriezweig hat der schweizerischen Volkswirtschaft im allgemeinen und der ostschweizerischen Wirtschaft im besonderen sehr große und wertvolle Dienste geleistet.

Erst als die Schiffmaschine aufkam, ging die Handmaschinenstickerei an Bedeutung zurück. Aber auch heute noch verschafft die Handmaschinenstickerei zahlreichen Familien Verdienst und Arbeit. Wir besitzen heute noch 853 Handmaschinen, die auf 339 Betriebe in der ganzen Ostschweiz